Stand: 15.12.2025 16:20:01

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/8862

"Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/8862 vom 30.06.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 51 vom 07.07.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/10792 des WK vom 22.10.2020
4. Beschluss des Plenums 18/10950 vom 28.10.2020
5. Plenarprotokoll Nr. 58 vom 28.10.2020
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.11.2020
7. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.03.2021

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 30.06.2020 **Drucksache** 18/**8862**

Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 30. Juni 2020 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Erster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe „17,50“ durch die Angabe „18,36“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „180,84“ durch die Angabe „195,77“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,7“ ersetzt.
   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Finanzausgleichsmasse 1,8 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 15.06.2020 Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
München, den 16.06.2020 Dr. Markus Söder

Für das Land Berlin:
Berlin, den 11.06.2020 Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 10.06.2020 Dr. Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 12.06.2020 Dr. Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 15.06.2020 Dr. Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 10.06.2020 Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 17.06.2020 Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 15.06.2020 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 14.06.2020 Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 12.06.2020 Malu Dreyer

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 15.06.2020 Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 16.06.2020 Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 16.06.2020 Dr. Reiner Haseloff

„Erklärung Sachsen-Anhalts bei der Unterzeichnung:
Sachsen-Anhalt hat sich am 12. März 2020 im Rahmen der MPK-Beschlussfassung enthalten. Diese Unterschrift dient dazu, die den 16 Länderparlamenten obliegende Entscheidung zu ermöglichen.“

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 12.06.2020 Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 16.06.2020 Bodo Ramelow

Begründung:

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 10. bis 17. Juni 2020 den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Mit dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag wird die Höhe des Rundfunkbeitrags neu festgesetzt (Artikel 1). Damit wird die von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem 22. Bericht ausgesprochene Empfehlung für eine Anpassung des Rundfunkbeitrags umgesetzt. Ferner werden die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sowie der Finanzierungsbetrag für den Europäischen Kulturkanal arte neu bestimmt. Darüber hinaus wird in Artikel 1 die Finanzausgleichsmasse des zugunsten des Saarländischen Rundfunks (SR) und Radio Bremen (RB) bestehenden ARD-Finanzausgleichs in zwei Schritten erhöht. Die Anpassung des Rundfunkbeitrags, die veränderte Beitragsverteilung auf die Rundfunkanstalten und die Anhebung der für den ARD-Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Ausgleichsmasse erfolgen jeweils durch Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages. Artikel 2 des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

Der Staatsvertrag ist ein Artikelstaatsvertrag. Er enthält die Ermächtigung für die Länder, den Wortlaut des geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.
Begründung zu Artikel 1
Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

A. Allgemeines

Artikel 1 enthält zunächst die Umsetzung der von der KEF in ihrem 22. Bericht empfohlenen Anhebung des Rundfunkbeitrages für die kommende, vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 laufende Beitragsperiode. Der Rundfunkbeitrag soll ab dem 1. Januar 2021 von derzeit 17,50 Euro im Monat auf dann 18,36 Euro im Monat angehoben werden. Entsprechend den Bedarfsermittlungen der KEF wird im Übrigen eine leichte Veränderung der Verteilung des Beitragsaufkommens zwischen den Anstalten vorgenommen. Zweiter Regelungsgegenstand ist eine Änderung des zugunsten des SR und RB bestehenden ARD-Finanzausgleichs durch Anhebung der Finanzausgleichsmasse in zwei Schritten von derzeit 1,6 % des ARD-Nettobeitragsaufkommens auf zunächst 1,7 % und dann 1,8 %.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die Neufestsetzung des Rundfunkbeitrages in § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages auf monatlich 18,36 Euro.

Mit der Systemumstellung der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010 wurde die Höhe des Rundfunkbeitrages ab dem 1. Januar 2013 auf monatlich 17,98 Euro festgesetzt. Der monatliche Rundfunkbeitrag entsprach damit in der Höhe der bisherigen monatlichen Grund- und Fernsehgebühr für die Gebührenperiode vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012. In ihrem 19. Bericht vom Februar 2014 ging die KEF für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 in Anbetracht der Bedarfsanmeldungen der Anstalten von erheblichen Mehrerträgen durch die Einführung des neuen Rundfunkbeitrags aus. Ein Teil der prognostizierten Mehrerträge wurde verwendet, um den Rundfunkbeitrag ab dem 1. April 2015 auf 17,50 Euro zu senken. Die verbleibenden Mehrerträge standen den Anstalten nicht zur Verfügung, sondern wur-

den in eine Rücklage eingestellt. In ihrem 20. Bericht vom April 2016 ging die KEF erneut von Mehrerträgen aus. Die Beitragshöhe von 17,50 Euro wurde dennoch beibehalten und die Mehrerträge wurden in eine weitere Rücklage eingestellt.

In ihrem 22. Bericht vom Februar 2020 hat die KEF empfohlen, den Rundfunkbeitrag um 86 Cent auf 18,36 Euro zu erhöhen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im Rahmen ihrer Konferenz am 12. März 2020 beschlossen, den Rundfunkbeitrag der Empfehlung der KEF entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 werden die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio (§ 9 Abs. 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages) sowie der Finanzierungsbetrag der nationalen Stelle des Europäischen Kulturkanals arte (§ 9 Abs. 2 Satz 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages) neu geregelt. Hierbei handelt es sich um Folgeanpassungen, die die Veränderung in der Höhe der Rundfunkbeiträge abbilden, die für die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio getrennt voneinander ermittelt wurden. Der Fehlbetrag von arte wurde ebenfalls gesondert ermittelt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erhöht in § 14 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages die Finanzausgleichsmasse für den SR und RB von 1,6 % auf zunächst 1,7 % und dann 1,8 %.

Mit der staatsvertraglichen Anhebung des Anteils am ARD-Nettobeitragsaufkommen, der als Finanzausgleich dem SR und RB zu Gute kommt, wird eine innerhalb der ARD erzielte Einigung zum internen Finanzausgleich umgesetzt. Die KEF hat in ihrem 22. Bericht einen dahingehenden Handlungsbedarf benannt. Die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse zwischen SR und RB bleibt der getroffenen Einigung entsprechend unverändert.

Die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse erfolgt schrittweise. Nach Satz 1 wird die Ausgleichsmasse mit dem Inkrafttreten des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages von 1,6 % auf 1,7 % des ARD-Nettobeitragsaufkommens erhöht. Mit dem neuen Satz 2 erfolgt eine weitere Erhöhung von 1,7 % auf 1,8 % zwei Jahre später mit Wirkung zum 1. Januar 2023. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

II.
Begründung zu Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

A. Allgemeines

Artikel 2 enthält die Bestimmungen über die Kündigung, das Inkrafttreten und die Neubekanntmachung des durch Artikel 1 geänderten Staatsvertrages.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass der in dem vorstehenden Artikel geänderte Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nach der dort geltenden Kündigungsbestimmung gekündigt werden kann. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behält durch den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag weiterhin seine Selbstständigkeit.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages. Das Inkrafttreten ist nach Satz 1 für den 1. Januar 2021 vorgesehen. Satz 2 ordnet an, dass der Erste Medienänderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2020 die Ratifikationsverfahren in den einzelnen Ländern nicht abgeschlossen und die Ratifikationsurkunden nicht bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behält dann in der bisherigen Fassung seine Gültigkeit.

Nach Absatz 3 teilt die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit, um zu gewährleisten, dass in den Ländern, soweit erforderlich, die Bekanntmachungen erfolgen können, dass der Staatsvertrag insgesamt mit seinen Änderungen in Kraft getreten ist und der geänderte Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der nunmehrigen Fassung gilt.

Absatz 4 gewährt den Ländern die Möglichkeit, den durch den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold
Staatsminister Dr. Florian Herrmann
Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring
Abg. Maximilian Deisenhofer
Abg. Dr. Marcel Huber
Abg. Uli Henkel
Abg. Bernhard Pohl
Abg. Martina Fehlner
Abg. Helmut Markwort

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 c** auf:

Antrag der Staatsregierung
auf Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag) (Drs. 18/8862)
- Erste Lesung -

Zur Begründung erteile ich das Wort an Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann. – Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im Juni 2020 den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Der Staatsvertrag sieht vor, den im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag geregelten Rundfunkbeitrag ab dem 1. Januar 2021 moderat von 17,50 Euro auf 18,36 Euro zu erhöhen, also um 86 Cent. Mit diesem Staatsvertrag wird die Empfehlung der KEF, der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, umgesetzt. Jetzt geht es um die Zustimmung des Parlaments zum Staatsvertrag, für die und um die ich aus tiefer Überzeugung werbe.

Die Position der Staatsregierung ist klar: Die Anpassung des Beitrags ist verhältnismäßig und richtig. Der Beitragsanstieg ist moderat. Es ist die erste Erhöhung seit dem Jahr 2009, als die monatliche Zahlung noch bei 17,98 Euro lag. Im Vergleich dazu sind es 2021 nur 38 Cent mehr. Dass wir aktuell von 17,50 Euro ausgehen, liegt an der wegen der Systemumstellung von der geräteabhängigen Gebühr zum Beitragsmodell im Jahr 2015 erfolgten Senkung auf 17,50 Euro. Seit 2015, also immerhin seit fünf Jahren, ist der Beitrag konstant geblieben.

Gleichzeitig gibt es Sparanstrengungen der Rundfunkanstalten. Von dem angemeldeten Mehrbedarf für die Jahre 2021 bis 2024 hat die KEF nur etwa die Hälfte anerkannt: rund 1,5 Milliarden Euro für vier Jahre. Die ursprüngliche Bedarfsanmeldung hätte

eine Erhöhung um rund 1,70 Euro bedeutet, etwa das Doppelte der jetzigen Erhöhung. Das hat die KEF durch ihren Vorschlag verhindert. Außerdem gibt es für Menschen in sozialer Not ohnehin Befreiungstatbestände, für gefährdete Betriebe Stundungsmöglichkeiten.

Aber neben dem moderaten Beitragsanstieg ist auch immer wieder deutlich zu machen, dass die Rundfunkfreiheit in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ein klarer verfassungsrechtlicher Auftrag ist. Die Rundfunkfreiheit umfasst die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks inklusive des Finanzgewährleistungsanspruchs. Die Rundfunkfinanzierung hat frei von politischer Einflussnahme zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist ein Abweichen von der KEF-Empfehlung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur sehr ausnahmsweise überhaupt möglich, zum Beispiel bei unangemessen hoher Belastung. Eine solche Ausnahme oder ähnliche Ausnahmen liegen nicht vor.

Die drohenden Risiken, die bestehen würden, wenn man von der Empfehlung der KEF-Kommission abweichen würde, zum Beispiel durch Aufschub oder gar Kürzung, wären die Folgenden: Auf jeden Fall wäre mit großer Sicherheit ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und im Falle einer dann zu erwartenden Niederlage eine noch höhere Beitragssteigerung die Konsequenz; denn es würde in der Zwischenzeit zu einem aufschubbedingten Finanzausfall bei den Rundfunkanstalten kommen, zu einem Corona-Mehrbedarf, zum Wegfall von Werbeeinnahmen, zum Wegfall von Beitragskonten usw.

Aber gerade in schwierigeren Zeiten und in Krisenzeiten wie derzeit zeigt sich der gesellschaftspolitische Wert des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Ich halte es für wichtig, immer wieder zu betonen, dass unser System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur DNA unserer Nachkriegsordnung gehört. Es ist eigentlich eine geniale Erfindung gewesen, nach dem Zweiten Weltkrieg auch bei uns öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zu schaffen. Wenn es sie nicht gäbe, müsste man sie erfinden.

Ob es heute noch möglich wäre, ein solches System zu etablieren, ist fraglich. Das Besondere am öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist, dass er sich selber gehört und nicht irgendjemand anderem. Er gehört weder der Regierung noch Parteien, Konzernen, Oligarchen, dem Internet noch anderen undurchschaubaren Strukturen. Er gehört sich selbst und steht deshalb im Dienst unserer freiheitlichen Demokratie und unserer freiheitlichen Gesellschaft. Das allein ist ein Wert an sich, wie uns der Blick in die Welt zeigt. Überall dort, wo es neben den privaten Sendern keine öffentlich-rechtlichen Rundfunkstrukturen gibt, ist die Gefahr, für die Echokammern des Internets empfänglich zu sein, wesentlich größer als bei uns.

Das zeigt sich gerade in der Krise. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ein Garant, jedenfalls die Voraussetzung für Qualität und für die journalistische Einordnung der unendlich vielen Informationen, die gerade aufgrund der Medienfülle auf uns einprasseln. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk unterstützt dabei, zwischen Fake News und echten Nachrichten, zwischen Verschwörungstheorien und wirklichen Zusammenhängen unterscheiden zu können. Dafür ist Qualitätsjournalismus unerlässlich. Deshalb brauchen wir den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Wir brauchen ihn natürlich auch für die kulturellen Schwerpunktsetzungen und für die Vielfalt an beispielsweise typisch bayerischen Informationen und Produktionen.

Wir brauchen ihn für die Regionalität, die sich mit dem öffentlich-rechtlichen System deutlich besser darstellen lässt. Deshalb ist die Haltung der Staatsregierung völlig klar: Die Staatsregierung steht zu den Vereinbarungen mit den anderen Ländern. Wir sind nicht nur verfassungsrechtlich dazu verpflichtet, sondern wir halten das auch für absolut richtig. Wir stärken damit dem Bayerischen Rundfunk den Rücken; denn die Beitragserhöhung macht für den BR rund 34,75 Millionen Euro pro Jahr aus.

Damit brechen wir eine Lanze für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk generell und speziell für den Bayerischen Rundfunk, der mit beispielsweise der Rundschau als täglicher bayerischer Nachrichtensendung, die es nicht überall gibt, bayerische Themen in den Vordergrund stellt, bayerische Produktionen ermöglicht und deshalb für unsere

Demokratie konkret in Bayern unerlässlich ist. Ich bitte deshalb bei den Diskussionen im Bayerischen Landtag, die grundsätzliche Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Systems in den Vordergrund zu stellen und sich dem klaren Bekenntnis der Staatsregierung zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk anzuschließen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Vielen Dank Herr Staatsminister. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Wir müssen noch einen Augenblick warten, bis das Mikrofon und das Rednerpult desinfiziert sind. – Als nächstem Redner erteile ich Herrn Kollegen Maximilian Deisenhofer für die GRÜNEN das Wort.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zuerst einmal muss man sich die Dimensionen des Rundfunkbeitrags klarmachen. Wir reden heute über eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags um 86 Cent und über die erste Erhöhung seit dem Jahr 2009. Die Aufgaben – darüber entscheidet eigentlich die Politik – sind gleich geblieben. Der Parlamentarische Geschäftsführer der CSU-Landesgruppe im Bundestag Stefan Müller wollte diese Erhöhung stilecht oder vielleicht eher stillos via "Bild"-Zeitung streichen, anscheinend auch zur Überraschung der eigenen Parteifreunde. Ich bin wirklich erleichtert, dass sich der Medienminister Herrmann gegen seinen CSU-Kollegen gestellt hat. Von der AfD müssen wir ohnehin nicht sprechen. Für Sie ist seriöser Journalismus sowieso Teufelszeug; denn Sie beziehen lieber alternative Fakten aus alternativen Medien.

Wir sollten uns jetzt statt der alternativen die echten Fakten anschauen. Der Rundfunkbeitrag ist in den letzten Jahren nicht nur nicht erhöht, sondern sogar gesenkt worden: von 17,98 Euro auf 17,50 Euro. Jetzt soll er auf 18,36 Euro steigen. Diese Entwicklung kann insgesamt also als sehr moderat bezeichnet werden. Wir zahlen mit 220,32 Euro pro Jahr weit weniger als beispielsweise unsere Schweizer Nachbarn mit

322 Euro – dort haben sich die Menschen vor nicht allzu langer Zeit sogar via Volksabstimmung explizit für ihren öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausgesprochen. In Norwegen zahlen die Menschen mit 312 Euro, in Österreich mit 300 Euro und in Dänemark mit 248 Euro im Jahr ebenfalls deutlich mehr als wir.

Den Abgeordneten, die sich gegen die Erhöhung um 86 Cent aussprechen, weil man auf diejenigen Menschen Rücksicht nehmen soll, die unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders leiden, kann ich nur zurufen: Es gibt doch schon die Möglichkeit der Beitragsbefreiung. Unter Umständen werden, bedingt durch die Corona-Krise, mehr Menschen als bisher diese Befreiung beanspruchen. Das ist dann natürlich auch völlig in Ordnung. Wie hoch dann die Ausfälle bei den Sendern sein werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar.

Anstatt also davon zu sprechen, dass die finanzielle Ausstattung der öffentlich-rechtlichen Sender jetzt nicht angepasst werden darf, müssen wir uns doch eher damit beschäftigen, wie die Sender trotz der Anpassung bei den zu erwartenden Ausfällen ihren Auftrag überhaupt noch erfüllen können. Der Intendant des Bayerischen Rundfunks zum Beispiel sieht ohne diese zusätzlichen Ausfälle und trotz der Erhöhung eine weitere Einsparwelle auf den Bayerischen Rundfunk und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zukommen. Seiner Aussage nach werde alles auf den Prüfstand gestellt werden müssen: die Filmtochter Degeto, die Sportrechte, die Klangkörper und der Bildungskanal ARD-alpha, der vom BR allein finanziert wird. Daran sieht man, worüber endlich Klartext geredet werden muss, nämlich über den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks; denn – das ist einigen Mandatsträgern wohl nicht bewusst – die Länder können zwar den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umgestalten – das hat dann wiederum Auswirkungen auf den Rundfunkbeitrag –, aber sie können und sollen nicht über die Höhe des Beitrags versuchen, den Rundfunk zu weniger Programm zu veranlassen, ihn sonst zu lenken oder am Ende sogar totzusparen.

Für nötige Reformbemühungen sind wir natürlich immer offen. Diese Reformbemühungen können gerne auch beschleunigt werden, wenn es nach uns geht. Einen berech-

tigten Grund, die von der KEF empfohlene Beitragserhöhung abzulehnen, sehen wir nicht. Wir GRÜNE werden dem Staatsvertrag in diesem Hohen Haus zustimmen, so viel kann ich jetzt schon ankündigen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Als nächster Redner macht sich der Kollege Dr. Marcel Huber für die CSU-Fraktion schon auf den Weg.

Dr. Marcel Huber (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Der Erste Medienänderungsstaatsvertrag hat eigentlich drei Teile: Die Erhöhung des Rundfunkbeitrags wurde schon zweimal erwähnt. Aber der Medienänderungsstaatsvertrag beinhaltet auch die Verteilung der Beitragsmittel und hinsichtlich der neuen Regelung zur Verteilung der Finanzausgleichsmasse zwei formale Aspekte.

Der eigentliche Knackpunkt ist die Erhöhung des Rundfunkbeitrags von 17,50 auf 18,36 Euro. Diesen Knackpunkt muss man allerdings volkswirtschaftlich betrachten und sich die Daten genauer vor Augen führen. Wir sollten nicht von 17,50 Euro ausgehen. Wir sollten vom Beitragsniveau des Jahres 2013 ausgehen. Zu diesem Zeitpunkt hat nämlich der Systemwechsel stattgefunden. Wir müssen vom damals erhobenen Beitrag pro Privathaushalt in Höhe von 17,98 Euro ausgehen. Welchem Betrag würde der damalige Beitrag unter Einbeziehung der Inflationsrate heute entsprechen? – Nach der Hochrechnung erkennt man, dass der Beitrag von 17,98 Euro einer Kaufkraft von nur mehr 15,45 Euro entspricht, obwohl alles teurer geworden ist, die Lohnkosten gestiegen sind und auch die Renten angepasst worden sind. Wenn man die Inflationsrate einrechnen würde, dann müsste man heute bereits bei einem Beitrag von 20,93 Euro sein.Dieser Beitrag ist von dem KEF-Vorschlag weit entfernt.

Wir reden ja alle vom KEF-Vorschlag. Das ist hier bei uns schon ein stehender Begriff. Ich möchte dazu ein paar Worte sagen. Die KEF entscheidet nicht willkürlich. Sie sammelt – der Staatsminister hat das heute bereits erwähnt – zunächst einmal die Anmel-

dungen der Rundfunkanstalten ein. Manche Leute sagen: Die sagen einfach, was sie haben wollen, und dann kriegen sie es. – Sie bekommen es mitnichten! Die angemeldete Summe ist um 50 % reduziert worden. Die KEF hat hier nach exakter Prüfung und Berechnung der tatsächlichen Erfordernisse eine Minderung, einen ungedeckten Finanzbedarf von 1,5 Milliarden Euro festgestellt. Diese Beitragsanpassung beruht also auf dieser KEF-Feststellung.

Die KEF ist eine Einrichtung, ein Konstrukt, die von unserem Grundgesetz vorgegeben wird. Der Rundfunk hat mitnichten selbst darüber zu bestimmen, was er bekommt. Auch der Staat, das Parlament, hat nicht das Recht, hier zu fragen: Wie viel geben wir denn einem Rundfunk, der in unserem Sinne agiert oder nicht? – Die Verfassung gebietet größtmögliche Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Aus diesem Grunde wird der Beitrag von diesem neutralen, unabhängigen Expertengremium vorgeschlagen.

Wenn man sich dagegen wehrt und diese Dinge mal genau prüfen möchte, dann bekommt man sofort Schwierigkeiten mit dem Bundesverfassungsgericht; denn wer tatsächlich abweichen möchte, braucht hierfür ganz triftige Gründe. Nur zu sagen, man will dem Rundfunk aus programmlichen oder medienpolitischen Gründen nicht mehr so viel Geld zur Verfügung stellen, reicht als Begründung nicht. Dieses belegt eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde von ARD, ZDF und Deutschlandradio gegen die von der KEF-Empfehlung abweichende Festsetzung der Rundfunkgebühr im Zeitraum von 2005 bis 2008.

Man bräuchte dafür also einen gewichtigen Grund. Ein gewichtiger Grund könnte dann vorliegen, wenn die Entwicklung der Realeinkommen oder die Abgabenbelastung der Rundfunkteilnehmer zu einer unangemessenen Belastung der Beitragszahler führen würde. Das Gleiche könnte passieren, wenn der öffentliche Haushalt drastische Einsparungen machen müsste. Dies könnte zum Beispiel dann sein, wenn uns die Corona-Pandemie zukünftig noch weiter sowohl bezüglich des Realeinkommens als auch des staatlichen Einkommens belasten würde. Wenn Sie hier eine wirkliche Mehrbelas-

tung von 86 Cent pro Monat anführen, wird das nicht als gewichtiger Grund betrachtet, der ein Abweichen von der KEF-Empfehlung rechtfertigt.

Sie werden sicherlich auch schon gehört haben, dass die Umstellung auf die Haushaltsabgabe 2013 eine große Menge zusätzlicher Einnahmen bewirkt hat. Die KEF hat damals verfügt, dass diese zusätzlichen Einnahmen nicht einfach für weitere schöne Dinge ausgegeben werden dürfen, sondern als Rücklage zusammengeführt werden müssen. Aber auch diese schönen Rücklagen wurden mit der Zeit aufgebraucht, was dazu führt, dass wir jetzt hier eine Anpassung machen müssen. Man hat bereits 2016 erkannt, dass manche Dinge in den Sendern nicht so laufen, wie wir das gerne hätten, dass hier manche Dinge in der Struktur und Organisation durchaus noch Einsparungspotenzial haben.

Der Prozess der Auftrags- und Strukturoptimierung der Rundfunkanstalten läuft. Auch Bayern hat sich diesbezüglich schon deutlich geäußert. Wir brauchen dringend eine weitergehende Änderung des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Sender. Information, Bildung und Kultur – und zwar in Abgrenzung zum Bereich Sport und Unterhaltung – sollte wieder stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Jemand, der, wie ich zu meiner Schulzeit, gerne mal Telekolleg angeschaut hat und sich nun unseren Bildungskanal BR-Alpha anschaut, der sieht, dass hier durchaus noch Luft nach oben ist und dass hier gerade in der Corona-Situation ein Potenzial besteht, Dinge noch stärker in den Mittelpunkt zu rücken.

Diese erhöhten Einnahmen sind aber leider an Bayern vorbeigegangen. Die bayerischen Beitragszahler waren diszipliniert. Die Zahl der Schwarzseher, die in Bayern plötzlich zahlen mussten, war so gering, dass die verfügbaren Mittel beim Bayerischen Rundfunk im Zeitraum von 2013 bis 2018 nur um 0,6 Prozent pro Jahr gestiegen sind. Der Bayerische Rundfunk hat also von diesem Geldsegen nicht besonders viel gehabt. Das wirkt sich schon jetzt deutlich aus; denn der Bayerische Rundfunk muss nicht nur bei Verwaltung, Produktion, Renten und Investitionen sparen, sondern er muss inzwischen schon am Programmangebot sparen. Das merken wir alle, weil Qua-

lität und Akzeptanz des Rundfunks von diesem Programmangebot abhängen. Es sind 450 Planstellen in der Produktion abgebaut worden. Allgemein bekannt ist, dass mit dem Tarifvertrag auch bei der Altersversorgung etwas gemacht worden ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir hatten in den letzten Jahren drei Krisen: die Finanz- und Weltwirtschaftskrise, die Flüchtlingskrise und jetzt die Corona-Krise. Ich sage Ihnen: Gerade die Corona-Krise hat uns wieder ganz deutlich gezeigt, wie wichtig ein unabhängiger, neutraler, gut informierender öffentlicher Rundfunk ist. Das konnte man ganz besonders gut sehen, wenn man versucht hat, sich in den öffentlichen Medien zu informieren. Was da an Fake News, was da an Verschwörungstheorien zu sehen war! Dann hat man sich richtig gefreut, wieder öffentlich-rechtliche Nachrichten bei ARD, ZDF und natürlich auch beim Bayerischen Rundfunk zu sehen.

Leisten wir also unseren Beitrag, dass unser bewährtes öffentlich-rechtliches Rundfunkangebot weiterhin erhalten bleibt. Stimmen wir diesem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag zu!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der Abgeordnete Uli Henkel von der AfD-Fraktion hat das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Uli Henkel (AfD): Verehrtes Präsidium, geschätzte Kollegen! 86 Cent, das ist wahrlich nicht viel, das reicht gerade einmal für das Porto eines Standardbriefes. In Anbetracht dessen, was Sie den Bürgern sonst so alles zumuten, sind das – frei nach Josef Ackermann – somit wahrlich Peanuts. Alles gut also, und den Vertrag heute durchwinken? – Nein, ganz gewiss nicht!

Man muss sich schon die Frage stellen, ob es grundsätzlich angemessen und vertretbar ist, dem Bürger jetzt noch höhere Zwangsgebühren abzupressen, wo doch gerade erst die Bundesagentur im Vergleich zum Vorjahr über 600.000 zusätzliche Arbeitslose

vermeldet hat und wir in absehbarer Zeit wohl auch noch die Millionenmarke knacken werden.

Ein kleiner Tipp also: Nein, diese Erhöhung ist nicht angemessen und auch politisch nicht vertretbar. Das sieht übrigens nicht nur die AfD-Fraktion so; selbst der Parlamentarische Geschäftsführer Ihrer CSU-Landesgruppe im Bundestag, Stefan Müller, meinte erst jüngst in der BILD, ich zitiere mit Erlaubnis des Präsidiums: "Die GEZ-Erhöhung muss gestrichen werden! Der Rundfunkbeitrag darf 2021 nicht noch weiter steigen!"

(Beifall bei der AfD)

Recht hat der Mann. Doch kratzt leider auch er mit seiner Kritik hier natürlich nur an der Oberfläche des Problems; denn tatsächlich geht es ja gar nicht um 86 Cent. 18,36 Euro soll ab dem 1. Januar 2021 – wie heißt sie politisch korrekt so schön: – die "Demokratieabgabe" betragen, um das unglaublich aufgeblähte Zwangsbeglückungssystem zu alimentieren, das viel zu oft nur aus plumper Unterhaltung, viel zu teuren Sportübertragungen, ergänzt um links-grün-lastige Belehr- und Erziehformate, besteht.

Insoweit verwundert es auch nicht, dass knapp die Hälfte aller Gebührenzahler die Leistungen, für die sie zwangsweise zur Kasse gebeten werden, kaum oder überhaupt nicht mehr in Anspruch nehmen. Die Schamlosigkeit des Zwangssystems konnte man erst kürzlich wieder bei der Vergabe des Deutschen Fernsehpreises verfolgen. Frei nach dem Motto: "Wenn schon immer weniger Bürger unsere Arbeit zu schätzen wissen, dann klatschen wir uns eben selbst ordentlich Beifall", schusterte man sich dort einen Preis nach dem anderen für die eigene exzellente Berichterstattung zu. Ein Schelm, wer sich bei dieser Praxis an einen anderen deutschen Staat erinnert fühlt, in welchem die "Stimme der DDR" regelmäßig für ihr ausgewogenes und niveauvolles Programm ausgezeichnet wurde!

Mit Ausgewogenheit kennt man sich beim Staatsfunk wahrlich aus, was man vor allem auch anhand der extremen Überrepräsentation grüner Politiker ablesen kann, die doppelt so häufig in öffentlich-rechtlichen Talkshows eingeladen werden, als sich dies aus ihrem politischen Gewicht im Deutschen Bundestag ableiten ließe.

(Beifall bei der AfD)

Von der Ausgewogenheit politischer Tagesschau-Kommentare will ich hier gar nicht erst reden. Hätte ein Boot je eine solche Schlagseite, käme wirklich jeder Rettungsversuch zu spät.

(Zuruf)

Kein mündiger Bürger braucht einen solchen, auf Volkserziehung getrimmten, nimmersatten öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der vor allem auch die jungen Zuschauer, und damit unsere Zukunft, überhaupt nicht mehr erreicht und obendrein ganz unverhohlen für einen Regimewechsel hin zu Grün-Rot-Rot die Werbetrommel rührt.

Die AfD befürwortet daher bekanntermaßen eine fundamentale Transformation des momentanen Systems. Der heutige Staatsvertrag kommt deshalb nicht nur zur Unzeit, nein, er manifestiert und perpetuiert auch ein überkommenes und grundlegend falsches System, an dessen Erhalt wir uns keinesfalls beteiligen wollen. Deshalb spricht sich die AfD gegen die Ratifikation dieses Staatsvertrages aus.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Henkel, bitte bleiben Sie am Rednerpult. Es gibt eine Zwischenbemerkung.

Uli Henkel (AfD): Muss ich die Maske jetzt aufsetzen?

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: – Nein. Beim Reden keine Masken. – Herr Vizepräsident Hold hat sich für eine Zwischenbemerkung gemeldet. Herr Hold, bitte schön.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Herr Kollege Henkel, ich habe nur eine kurze Frage: Können Sie mir sagen, wer die Stifter des Deutschen Fernsehpreises sind?

Uli Henkel (AfD): Nein, das kann ich Ihnen natürlich nicht sagen, weil ich mich ehrlich gesagt nicht damit beschäftige. Ich finde es wirklich unglaublich peinlich, das sage ich Ihnen ganz offen – –

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Ich sage es nur: ARD, ZDF, RTL, ProSieben und Sat.1. Es ist also nicht nur der Bayerische Rundfunk.

Uli Henkel (AfD): Ja, aber dieses permanente Sich-selbst-feiern ist unanständig, denn es geschieht mit den Geldern der Bürger, die das gar nicht alle wollen.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist Herr Kollege Bernhard Pohl von den FREIEN WÄHLERN. – Bitte schön.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben die Reform, die Novelle des Medienstaatsvertrages. Ich möchte Herrn Staatsminister Florian Herrmann erst einmal gratulieren, dass er es hinbekommen hat; denn es ist nicht so einfach, 16 Bundesländer unter einen Hut zu bringen. Das gilt erst recht, wenn die Saarländer und die Bremer, wenn auch aus verständlichen Gründen, Sonderwünsche äußern. Ihr habt das hinbekommen, und ich hoffe, dass die Parlamente in den Ländern nun alle zustimmen, sodass der Empfehlung der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten Folge geleistet wird.

Wenn wir sehen, dass die Menschen in unserem Land bislang pro Jahr 210 Euro für den öffentlichen Rundfunk bezahlen müssen und diese Gebühren künftig um etwas mehr als 10 Euro ansteigen, dann muss ich sagen, Herr Kollege Deisenhofer, man kann natürlich darüber diskutieren, ob das alles auf Heller und Pfennig gerechtfertigt ist. Ich glaube aber, wenn wir eine Kommission haben, dann sollten wir das Ergebnis

dieser Kommission lediglich auf seine Plausibilität überprüfen und nicht in eine eigene Sachprüfung einsteigen. Andernfalls haben wir in 16 Bundesländern jeweils 100 bis 300 Parlamentarier, die sich dann alle als Experten betrachten. Dann kommen wir garantiert zu keinem Ergebnis.

Ich glaube, das Ergebnis ist ausgewogen und zustimmungsfähig. An dieser Stelle muss man allerdings auch ein paar Sätze dazu sagen, ob es überhaupt richtig ist, dass wir Rundfunkbeiträge erheben. Das wird immer wieder infrage gestellt, und es wurde auch vor dem Bundesverfassungsgericht beklagt. Was wollen wir? – Wir wollen eine Pluralität von Meinungen. Wir wollen kein Meinungsmonopol. Bei der Bildung von Meinungen und Überzeugungen spielen aber nun einmal die Medien eine gewaltige Rolle. Was sind denn die Alternativen dazu? – Die Alternative ist ein Staatsfunk. Immerhin, Konrad Adenauer wollte tatsächlich in den Fünfzigerjahren einen Staatsfunk haben, ein Deutschlandfernsehen. Damit hat er sich zum Glück nicht durchgesetzt. Es gibt aber nach wie vor Menschen, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Staatsfunk diffamieren. Das habe ich gerade vernommen. Ich sage aber, das ist nicht das Monopol von Rechtsaußen. Es gab durchaus bis in die heutigen Tage hinein solche Bemerkungen von anderen Seiten. Es ist noch nicht so lange her, dass auch Florian Pronold den Bayerischen Rundfunk mit einem Staatsfernsehen à la Nordkorea verglichen hat.

Ich glaube, wir haben einen Bayerischen Rundfunk, wir haben Rundfunkanstalten der Länder, die ihrem Auftrag gerecht werden. Sie bieten ein qualitativ hochwertiges Angebot. Dieses Angebot, und das ist das Entscheidende, ist eben nicht monopolisiert. Daneben haben wir auch noch den privaten Rundfunk und das private Fernsehen. Hier sitzt mit Helmut Markwort einer der Protagonisten. Er ist einer derjenigen, die am Anfang sehr viel dafür getan haben, um auch diese Säule zu etablieren. Das hat er übrigens sehr zum Unwillen der CSU getan, die sich lange Zeit gegen privaten Rundfunk und gegen privates Fernsehen gewehrt hat. Ich bin froh, dass wir einen leistungs-

fähigen privaten Rundfunk, ein leistungsfähiges privates Fernsehen, aber eben auch einen leistungsfähigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk haben.

Ich glaube, wir tun gut daran, ihm die finanziellen Grundlagen zu geben. Andernfalls hätten wir die Gefahr – schauen wir nach Italien, denken wir an Berlusconi –, dass ein Meinungsmonopol des privaten Rundfunks zu einem Meinungsbild führt, das wir nicht wollen. Das Gleiche gilt für Social Media, wo man mit Geld auch einiges erreichen kann. Ich glaube, das Angebot eines neutralen guten Qualitätsjournalismus ist es wert, dass wir den Bürgern Beiträge abverlangen, auch wenn sie das im Konkreten nicht wollen. Die Möglichkeit, dieses Angebot wahrzunehmen, rechtfertigt das. Deshalb werden wir diesem Staatsvertrag zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Martina Fehlner von der SPD-Fraktion.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ab dem 1. Januar 2021 soll der Rundfunkbeitrag erstmals seit elf Jahren von monatlich 17,50 Euro um 86 Cent auf 18,36 Euro angehoben werden. Das haben die Ministerpräsidenten aller Bundesländer beschlossen und den Staatsvertrag im Juni unterschrieben. Jetzt müssen ihn die Landesparlamente ratifizieren. Empfohlen wird diese Beitragsanpassung von der KEF, der unabhängigen und externen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten.

Die Berechnungen der KEF ergaben sich aus dem Finanzbedarf, den die Sender zuvor angemeldet hatten. Die Experten gingen davon aus, dass es in der nächsten Beitragsperiode, das heißt von 2021 bis 2024, eine Finanzlücke von 1,5 Milliarden Euro geben wird. Die Anpassung des Rundfunkbeitrags soll dies auffangen. Der Rundfunkbeitrag ist die Haupteinnahmequelle von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Die SPD-Landtagsfraktion hält die Anpassung um 10,32 Euro pro Jahr für jeden Haushalt für angemessen. Die Anpassung eröffnet den öffentlich-rechtlichen Anstalten den not-

wendigen Handlungsspielraum für ihre wichtige Weiterentwicklung, vor allem im Hinblick auf die digitale Transformation hin zu einer konkurrenzfähigen öffentlich-rechtlichen Plattform und die Entwicklung von mehr medienübergreifenden Formaten, unabhängig von der linearen Ausstrahlung.

Wegen der Corona-Krise gab es auf verschiedenen Seiten Bedenken, den Beitrag jetzt zu erhöhen. Vorgeschlagen wurde, die Erhöhung auf die Nach-Coronazeit, wann immer das sein würde, zu verschieben. Wir halten eine Aussetzung der Beitragsanpassung jedoch für falsch, und zwar gerade wegen Corona. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird dringender denn je gebraucht. Die Menschen haben ein Recht auf sorgfältig recherchierte, glaubwürdige, verlässliche und abgesicherte Informationen, auf professionelle Hintergrundberichte und Faktenchecks. Gerade wegen des Shutdowns verzeichneten die Qualitätsmedien einen großen Zuspruch, insbesondere das lineare Fernsehen.

Gerade weil der freie Meinungsbildungsprozess im Netz schwieriger zu gewährleisten ist und gerade weil der Gefahr von Missbrauch, Manipulation und intransparenten Selektionsprozessen von Plattformen wie Facebook oder YouTube nur mit journalistischer Qualität entgegengewirkt werden kann, gerade deshalb ist und bleibt der öffentlich-rechtliche Rundfunk aus unserer Sicht unverzichtbar. Er muss in die Lage versetzt werden, seinen Auftrag zu erfüllen. Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfasst von jeher nicht nur Information und Bildung, sondern auch Kultur und Unterhaltung. Wir alle sind uns sicherlich einig, dass die Sicherung des unabhängigen Qualitätsjournalismus ein wichtiges politisches Anliegen bleiben muss.

(Beifall bei der SPD)

Wir sind uns auch alle darüber im Klaren, dass dieser Qualitätsjournalismus nicht zum Nulltarif zu haben ist. Qualität hat ihren Preis, auch im Journalismus. Allerdings bleibt es auch angesichts der Beitragserhöhung wichtig, dass die Sender alle Einsparungs-

potenziale ausschöpfen und noch enger in allen Bereichen kooperieren, ohne dass ihre Konkurrenzfähigkeit und Programmvielfalt eingeschränkt wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Beitragsfinanzierung sichert große Programmvielfalt, hohe Standards und unabhängigen Journalismus. Daran müssen wir alle interessiert sein, gerade in schwierigen Corona-Zeiten. Wir werden dem Staatsvertrag daher zustimmen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist Herr Kollege Helmut Markwort von der FDP-Fraktion.

Helmut Markwort (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst einmal können wir uns alle gemeinsam freuen, dass wir hier über die geplante Beitragserhöhung abstimmen können. Auch der hiesige Ministerpräsident war dafür, die Landtage zu entmachten. Markus Söder hätte sich gerne hinter dem bequemen Indexmodell versteckt; der undemokratische Trick ist nicht gelungen. Deshalb können wir heute über eine Beitragserhöhung reden, eine Erhöhung zur falschen Zeit. Während viele Menschen Angst haben, ihre Existenz zu verlieren, während massenweise Insolvenzen bevorstehen und Millionen von Kurzarbeitern fürchten müssen, in den Zustand der Arbeitslosigkeit zu rutschen, verlangen die Sender von ihnen mehr Geld.

Die KEF hat die Erhöhung empfohlen, aber ihre Einschätzung stammt aus der Zeit vor Corona. Sie konnte die Finanznot der Bürger genauso wenig berücksichtigen wie die Masse von kostensparenden Wiederholungen, mit denen die Sender ihr Publikum seit Monaten überschwemmen. Deswegen muss die KEF neu rechnen, und die Ministerpräsidenten müssen ihre Unterschrift noch einmal überprüfen. Sie wollen mehr Geld genehmigen, bevor ARD und ZDF ihr Reformversprechen eingelöst haben. Der ARD-Vorsitzende hat erklärt, er werde nach der Beitragserhöhung Reformen nicht aus dem Blick verlieren. "Nicht aus dem Blick verlieren" – diese Formulierung kann niemanden beruhigen. Die ARD verbreitet 18 TV-Programme und sage und schreibe 67 Radiopro-

gramme. Sie leistet sich Doppelt- und Dreifachstrukturen, und sie missachtet den Auftrag aus Karlsruhe.

Die Verfassungsrichter verlangen eine Fokussierung auf Information, Bildung und Kultur. Sie schreiben, dass die Sender wegen ihrer hohen Einnahmen – wir reden über 9 Milliarden Euro – unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen sind. Stattdessen beobachten wir eine zunehmende Selbstkommerzialisierung und den Ehrgeiz, sich mit Beitragsgeld im Themenbereich der privaten Anbieter aufzupumpen.

Wir Freien Demokraten schätzen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wegen seiner journalistischen Kompetenz, aber wir beklagen, dass zu viel Geld weg von Qualität in Unterhaltungsexzesse verschoben wird.

(Beifall bei der FDP)

Noch ein paar Bemerkungen zum Bayerischen Rundfunk: Trotz allem Jammern – es geht ihm gut, besser als den anderen. Die Attraktion des Freistaats führt dazu, dass jedes Jahr mehr Menschen nach Bayern ziehen. Die Beitragszahler wandern ein. Sie tun nicht nur der Kasse gut, sie sollten auch das Selbstbewusstsein des Bayerischen Rundfunks stärken. Er ist neulich als "Systemsprenger" bezeichnet worden, weil er als einziger Sender eine neue Kulturplattform nicht mitfinanzieren will. Der Begriff ist böse gemeint, aber ich meine, ein Systemsprenger kann auch Positives bewirken.

Die KEF hat festgestellt, dass Intendanten zu viel verdienen, mehr als die Kanzlerin. Es gibt aber auch zu viele Intendanten, zum Beispiel je einen in Bremen und Saarbrücken. Von der Erhöhung sind überdurchschnittlich hohe Anteile für Radio Bremen und den Saarländischen Rundfunk vorgesehen. Der Zuschuss dient der künstlichen Beatmung dieser Zwergsender und finanziert fast nur Verwaltung und Apparat. Ein Systemsprenger könnte darauf hinweisen, wie ungerecht diese Subvention für die zwei kleinsten Länder ist.

Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben sich auf eine gemeinsame Anstalt geeinigt. Im NDR sitzen vier Bundesländer zusammen. Nach der Vereinigung ist zum Glück mit dem MDR eine Drei-Länder-Anstalt entstanden. Aber ich gebe zu: Ein Systemsprenger braucht Courage, besonders wenn er den vertrauten Systemkollegen Geld und Posten wegnehmen will.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Staatsvertrag dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 22.10.2020 **Drucksache** 18/**10792**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Antrag der Staatsregierung
Drs. 18/**8862**

auf Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Alex Dorow**
Mitberichterstatterin: **Susanne Kurz**

II. Bericht:

1. Der Staatsvertrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Staatsvertrag mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 30. Sitzung am 7. Oktober 2020 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: 7 Zustimmung, 1 Enthaltung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Enthaltung
   Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Staatsvertrag in seiner 73. Sitzung am 14. Oktober 2020 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Enthaltung
   Zustimmung empfohlen.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag in seiner 39. Sitzung am 22. Oktober 2020 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
B90/GRÜ:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Ablehnung
SPD:	Zustimmung
FDP:	Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Robert Brannekämper
Vorsitzender

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 28.10.2020 **Drucksache** 18/**10950**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung
Drs. 18/**8862**, 18/**10792**

auf Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

Der Landtag stimmt gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates dem Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag) zu.

Die Präsidentin
I.V.

Karl Freller
I. Vizepräsident

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring
Abg. Dr. Marcel Huber
Abg. Susanne Kurz
Abg. Bernhard Pohl
Abg. Christian Klingen
Abg. Martina Fehlner
Abg. Helmut Markwort
Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Antrag der Staatsregierung
auf Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag) (Drs. 18/8862)
- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Der erste Redner ist der Kollege Dr. Marcel Huber von der CSU-Fraktion. – Herr Dr. Huber, Sie haben das Wort.

Dr. Marcel Huber (CSU): Hohes Haus, sehr geehrter Herr Präsident! Die Regierungschefinnen und -chefs der Bundesrepublik Deutschland haben vom 10. bis 17. Juni dieses Jahres den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag beraten und unterzeichnet. Heute sind wir in Zweiter Lesung zum Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung des Parlaments zu diesem Staatsvertrag. Es geht also heute um die Ratifizierung dieses Vertrages.

Nach der Ersten Lesung sind drei Ausschussbehandlungen erfolgt. Die Ausschüsse für Wissenschaft und Kunst, Staatshaushalt und Finanzfragen sowie Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration haben sich damit befasst. Mit Ausnahme der AfD, die jedes Mal dagegen gestimmt hat, und bei Enthaltung der FDP sind alle Fraktionen in allen drei Ausschüssen zu dem Ergebnis gekommen, diesen Staatsvertrag zu ratifizieren.

Worum geht's? – Der Vertrag hat drei Teile. Der wichtigste Teil besteht darin, dass die Höhe des Rundfunkbeitrags in der kommenden Beitragsperiode vom 01.01.2021 bis 31.12.2024 neu bestimmt wird. Nach den derzeit 17,50 Euro pro Monat sollen dann 18,36 Euro pro Monat erhoben werden. Damit wird der Empfehlung der KEF, also der

Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, voll Rechnung getragen.

Der zweite und dritte Teil enthalten, wie ich glaube, Marginalien; darin geht es um die Verteilung der Beitragsmittel zwischen den Anstalten in nicht sehr großer Dimension. Es geht auch um die Finanzausgleichsmasse zwischen dem Saarländischen Rundfunk, Radio Bremen und den anderen Anstalten.

Nun aber zur Bewertung der am meisten diskutierten Anpassung des Rundfunkbeitrags. Es geht also um das vernünftige Austarieren des Beitragsaufkommens mit dem Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.Ich möchte es gleich vorwegnehmen: Ich halte diese Beitragsanpassung, die die KEF vorschlägt, für maßvoll. Für uns ist es nicht leicht, die Finanzstrukturen der vielen Anstalten zu durchblicken. Das kann ein Laie kaum leisten. Deshalb ist es gut, hier eine objektive Beurteilung durch eine Gruppe von Fachleuten zu haben, die noch dazu gehalten sind, einem verfassungsrechtlichen Auftrag zu entsprechen.

Damit Sie das richtig verstehen, möchte ich eine kurze Reminiszenz an das Jahr 2013 geben: Damals wurde ein Systemwechsel von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr auf die geräteunabhängige Haushaltsabgabe vollzogen. Damals lag der Rundfunkbeitrag bei 17,98 Euro, also in der heutigen Höhe. Damit wurde die letzte Erhöhung der Rundfunkbeiträge aus dem Jahr 2009 übernommen. Im Jahr 2015 wurden sogar die erhöhten Einnahmen auf die Beitragszahler umgelegt, sodass der Beitrag im Jahr 2015 auf 17,50 Euro abgesenkt werden konnte.

Das bedeutet, wir hatten seit 2009 faktisch keine Beitragserhöhung. In diesen Zeiten können wir in den Nachrichten jeden Tag Sätze hören wie: Das Angebot der Arbeitgeber entspricht ja nicht einmal dem Inflationsausgleich. Deshalb müssen wir uns diese Summe auch einmal im Hinblick auf die Kaufkraft und die Inflationsrate ansehen. 17,98 Euro aktuell entsprechen, rechnet man die Inflationsrate mit, einer Kaufkraft von

nur 15,45 Euro, also minus 14 %. Wollte man heute eine Kaufkraft von 17,98 Euro von damals erhalten, müsste der Betrag heute auf 20,93 Euro festgelegt werden.

Wie kommt die KEF zu diesen Zahlen? – Von den Rundfunkanstalten wird der voraussichtliche Bedarf gemeldet. Der KEF wurde von 2021 bis 2024 ein Bedarf in Höhe von 3 Milliarden Euro genannt. Die KEF hat verhandelt, sie hat geschaut, wo gespart werden kann, und sie hat gekürzt. Sie ist dann zu dem Vorschlag gekommen, dass ein Aufwuchs von 1,5 Milliarden Euro erfolgen soll, sodass eine Beitragsanpassung von monatlich 86 Cent, also jährlich 10,32 Euro pro Haushalt und Jahr, erforderlich ist. Das ist eine Ausgabensteigerung um 1,2 %. Ich halte diese Erhöhung für moderat. Die Rundfunkanstalten werden trotz dieser Erhöhung zu weiteren Sparmaßnahmen gezwungen sein.

Natürlich kann man nun Kritik üben und fragen, was dieses Verfahren soll. Die KEF fragt die Anstalten, was sie gerne hätten, dann werden Kürzungen vorgenommen, und dann wird ein Vorschlag gemacht. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal unterstreichen, dass die KEF ein wichtiges Konstrukt ist, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die KEF trägt dem Gebot der Staatsferne Rechnung. Der Vorschlag, den diese Kommission den Staatsregierungen unterbreitet hat, ist so, dass man an ihm nicht so ganz leicht vorbeikommt. Die Landesregierungen und Parlamente müssen wissen, dass dieser Vorschlag den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht, das in ständiger Rechtsprechung zur Rundfunkfreiheit gesagt hat, ich zitiere: Es handelt sich hier um einen verfassungsrechtlichen Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der eine Gebührenfestsetzung verlangt, die den Rundfunkanstalten durch eine bedarfsgerechte Finanzierung die Erfüllung dieses Funktionsauftrags ermöglicht.

Das bedeutet: Die abschließende Entscheidung liegt zwar beim Parlament, also bei uns, wenn wir aber davon abweichen wollen, müssen wir das sehr gut begründen. Diese Begründung darf nicht auf das Programm oder die Medienpolitik bezogen sein. Was können solche Gründe sein? – Das können eine unangemessene Belastung der

Beitragszahler oder eine besondere Entwicklung der Realeinkommen und der Aufgabenbelastung der Rundfunkteilnehmer sein. Solche Gründe könnten einem in der aktuellen Situation mit Corona und den daraus resultierenden Schwierigkeiten für die Wirtschaft schon einfallen. Aber ich erinnere nochmals daran, es geht um 10,32 Euro im Jahr und 86 Cent im Monat.

Da wir gerade bei der Corona-Situation sind, möchte ich an dieser Stelle noch einmal unterstreichen: Ein sauber recherchierender und absolut neutraler öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist gerade in Corona-Zeiten wichtiger denn je. Wir müssen nur einen Blick in die sozialen Medien tun, um zu sehen, dass belastbare und vertrauenswürdige Informationen gerade in der heutigen Situation unbezahlbar sind. – Unbezahlbar sind sie nicht; denn es geht hier realiter um 86 Cent mehr pro Monat und damit um einen überschaubaren Betrag.

Ich darf zusammenfassen: Auch mit dieser Erhöhung wird für die Rundfunkanstalten, auch für unseren Bayerischen Rundfunk, eine harte Zeit anbrechen. Der Bayerische Rundfunk ist bei der Anpassung im Jahr 2013 schlecht weggekommen, weil die bayerischen Beitragszahler alle so brav gezahlt haben, anders als dies in vielen anderen Bundesländern der Fall war. Mit dieser Erhöhung ist es dem Bayerischen Rundfunk aber möglich, seine Kernaufgaben zu erfüllen. Diese Kernaufgaben müssen auch weiterhin in den Mittelpunkt gerückt werden.

Ich möchte noch einmal sagen: Diese Beitragserhöhung von 17,50 Euro auf 18,36 Euro, die die KEF objektiv bewertet hat, ist moderat, angemessen, erhält die Qualität und zwingt die Funkhäuser trotzdem zu Einsparungen und Reformen. Damit ist sie zu diesem Zeitpunkt genau richtig. Deswegen bitte ich um Ihre Zustimmung und damit um die Ratifizierung dieses Ersten Medienänderungsstaatsvertrags.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Susanne Kurz von der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Frau Abgeordnete, Sie haben das Wort.

Susanne Kurz (GRÜNE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lieber Marcel Huber, Sie haben es schon gesagt: Wir reden heute über die Erhöhung des Beitrags für unseren Rundfunk, eine Erhöhung um 86 Cent. Diese Erhöhung ist nötig, damit unsere Sender die Aufgaben erfüllen können, die wir, die Politik, ihnen vorgegeben und gesetzlich festgeschrieben haben. Die Sender haben angemeldet, wie viel Geld sie zur Erfüllung dieser Aufgaben brauchen werden. Die senderunabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs hat berechnet, wie viel man da noch sparen kann; denn es ist keineswegs so, dass die Sender das bekommen, was sie sich wünschen. Die 18,36 Euro statt 17,50 Euro sind nötig, damit die Sender ihren Verfassungsauftrag überhaupt erfüllen können. Unser Auftrag bestimmt die Finanzierung.

Herr Dr. Huber, Sie haben gesagt "nicht so ganz leicht vorbeikommt". Genau, es gibt nur ganz wenige triftige Gründe, die es erlauben, die Berechnung der KEF, der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs, nicht zu akzeptieren und das Ergebnis, also diese Erhöhung um 86 Cent, nicht anzuerkennen. Ein höchstrichterlich akzeptierter Grund für die Ablehnung dieser Erhöhung ist es, dass diese eine unangemessene Belastung wäre. Dieses Argument konnten wir hier im Hohen Hause auch schon hören: Gerade in dieser Zeit wären diese 86 Cent eine unangemessene Belastung. Ja, die Pandemie trifft hart. Doch eine Erhöhung um 86 Cent ist nicht das Problem.

Ein Problem ist es, dass wir Beitragserhöhungen nicht so ausgestalten, dass sich alle, für die das nötig ist, auch davon befreien lassen können. Das ist leider nicht immer möglich. Darauf möchte ich unbedingt noch einmal hinweisen: Setzen Sie sich als Staatsregierung bitte dafür ein, dass die Regelungen zur Beitragsbefreiung so geändert werden, dass es darauf ankommt, wie viel Geld jemand tatsächlich zur Verfügung hat, und nicht darauf, ob jemand einen Bescheid vorlegen kann, dass er staatliche Hilfen in Anspruch nimmt. Ich meine damit den § 4. Ob jemand einen Bescheid vorlegen

kann, dass er staatliche Hilfen in Anspruch nimmt, sagt nämlich nur bedingt etwas darüber aus, wie viel Geld er hat. Jemand, der keine staatlichen Hilfen in Anspruch nehmen will oder kann, wenn sein Einkommen unter den diesbezüglichen Einkommensgrenzen liegt, darf dafür nicht bestraft werden, indem er die Rundfunkbeiträge, die in diesen Fällen wirklich eine Belastung darstellen, trotzdem zahlen muss.

Wir haben im Ausschuss oft Petitionen zu diesem Thema. Immer heißt es dann: Ja, das müsste man ändern. Aber dann passiert nichts. Das war mir an dieser Stelle wichtig.

Aber zurück zur KEF und warum das Bundesverfassungsgericht triftige Gründe fordert, Anpassungen zu verweigern. Ja, das ist okay, dafür bekommt der BR Geld. Aber dafür nicht. Sie sagten selbst, jetzt sei man zur Einsparung gezwungen; aber Beitragsanpassungen zu verweigern bedeutet, dass wir eben keinen unabhängigen, staatsfernen Rundfunk mehr haben würden, weil dann nämlich die Politik die Inhalte bestimmen würde und Druck machen könnte, was gesendet und was bezahlt wird und was nicht – und das wollen wir nicht.

Was wir aber auch nicht wollen, das ist der unsägliche Zustand des fehlenden Gestaltungswillens, der sich seit Jahren hinzieht. Da verweigern sich die Landesregierungen, den Auftrag zeitgemäß neu zu definieren. Keiner traut sich zu sagen, welche Aufgaben die öffentlich-rechtlichen Sender, welche Aufgaben unser BR künftig nicht mehr erfüllen muss. Sie sprachen von den Kernaufgaben. – Welches sind denn die Kernaufgaben? – Der BR soll doch weiterhin alles anbieten, aber bitte mit ganz wenig Geld, am liebsten mit weniger als bisher – auf jeden Fall nicht mit mehr. So funktioniert das nicht, und so sparen Sie alle Sender kaputt. Der scheidende BR-Intendant sieht trotz der Erhöhung eine weitere Einsparungswelle auf den BR zukommen. Seiner Aussage nach muss alles auf den Prüfstand: die Filmtochter Degeto, die Sportrechte, die Klangkörper, der Bildungskanal ARD-alpha, der vom BR ganz allein finanziert wird.

Das Institut für Rundfunktechnik, IRT, eine wichtige Forschungseinrichtung, die wir am Standort Bayern beherbergen durften, wurde bereits Opfer der Einsparungen. Das ZDF stieg mit der Verwaltungsratsstimme unseres Ministerpräsidenten aus dem Gesellschaftervertrag aus. Die verbliebenen Gesellschafter konnten das IRT allein nicht retten. Die Zukunft der Menschen, die dort arbeiten, steht wie die vieler anderer in den Sternen. Hier werden Strukturen zerstört, Know-how zunichtegemacht und Existenzen gefährdet, weil es keine überlegten Einsparungen und überlegte Investitionen geben kann. Warum? – Weil wir den Auftrag nicht klar definieren.

Wir, die Politik, müssten, statt über 86 Cent zu diskutieren, endlich Ansagen machen. Das ist überfällig, das ist unser Job, und das wird von den Anstalten auch seit Jahren eingefordert. Wir GRÜNE machen uns schon lange für eine Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stark. Es ist die Aufgabe der Länder, diesen Rundfunkauftrag zu definieren; darum sehe ich Sie, liebe Regierung, hier in der Pflicht, Ideen vorzulegen und im Interesse eines starken BR für sinnvolle Reformen zu sorgen, bevor unser Sender kaputtgespart ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Leider wird das Wohl und Wehe unseres Rundfunks bisher in den Parlamenten nicht öffentlich diskutiert. Nein, es wird in einer Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten in Hinterzimmerdebatten ausgelotet, was unser aller Rundfunk leisten soll, und wir, die Parlamente, nicken das dann ab: Mehr Kultur oder mehr Bildung? – Wie bei der Papstwahl wartet das Publikum jedes Mal wieder gespannt, bis weißer Rauch aufsteigt.

Sollten Sie, lieber Herr Staatsminister, im Kreis der Länder schon gute Vorschläge gemacht haben, die wir mangels öffentlicher Debatte nicht kennen, und sollten, wie im Ausschuss zu hören war, andere Länder nicht mitgegangen sein, dann sollten Sie die Debatte umso dringender öffentlich führen. Liebenswert machen statt kaputtsparen – ich würde es der Zukunft unseres Öffentlich-Rechtlichen sehr wünschen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Der nächste Redner ist der Kollege Bernhard Pohl von der Fraktion der FREIEN WÄHLER. Herr Pohl, Sie haben das Wort.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Worum geht es heute? – Es geht heute im Kern darum, dass wir die Rundfunkbeiträge erhöhen. Dazu möchte ich am Anfang einmal die Zahlen gegenüberstellen: Im Jahr 2009 hatten wir 17,98 Euro, und jetzt werden wir 18,36 Euro haben; das sind 2 % mehr – 2 % auf einen Zeitraum von über zehn Jahren. Nun, man kann sich jetzt den Kopf zerbrechen und versuchen, die Empfehlungen der KEF zu zerpflücken, aber ich frage Sie: Wozu haben wir eine Kommission, wenn wir meinen, dass wir es besser wissen?

Natürlich, wenn irgendjemand ein ganz konkretes Argument hat, wo sie falsch liegt, dann muss man es sagen. Aber ich habe ein solches Argument nicht gehört. Natürlich ist es unpopulär, Gebühren zu erhöhen, und ich sage: Hier hat die Staatsregierung, hat Herr Staatsminister Florian Herrmann, gut für Bayern verhandelt. Es war nicht immer einfach. Es gab einige Länder, die etwas schwierig waren. Aber wir haben jetzt einen Konsens erzielt, eine tragfähige Grundlage für unseren öffentlichen Rundfunk und für unsere Fernsehanstalten.

Was kann man nun dagegen vorbringen? – Man kann die Höhe wohl kaum in Zweifel ziehen; Herr Dr. Marcel Huber hat die verfassungsrechtliche Problematik sehr deutlich erläutert. Aber man kann natürlich, wie der eine oder andere hier im Hohen Haus, der Meinung sein: Wozu brauchen wir überhaupt Beiträge?

Nun, auch das wurde vom Bundesverfassungsgericht geklärt; aber ich will mich nicht hinter Gerichten und Rechtsvorschriften verstecken. Ich denke, wir können, sollen und müssen hier ein klares Bekenntnis zum öffentlichen Rundfunk abgeben. Ich sage ganz

offen: Ich bin auch ein Freund des privaten Rundfunks und der privaten Fernsehsender. Ich denke, beides hat seine Berechtigung und beides ist wichtig.

Was wäre denn, wenn wir keinen öffentlichen Rundfunk hätten? Glauben Sie, dass Fernsehen und Rundfunk dann zwangsläufig kostenlos wären? – Momentan haben wir jedenfalls Bezahlfernsehen, und gäbe es keinen öffentlichen Rundfunk, dann wäre es zumindest nicht ausgeschlossen, dass die privaten Anbieter sagen: Na ja, wir haben ja keine öffentliche Konkurrenz, dann verlangen wir halt Geld. – Es ist also nicht automatisch sichergestellt, dass man kostenlos Fernsehen schauen kann, wenn es keine Rundfunkbeiträge gibt oder wenn sich der öffentliche Rundfunk anders finanzieren müsste. Ich bin froh, dass wir diese Dualität zwischen privaten Anbietern und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk haben. Ich meine auch, dass wir guten Gewissens sagen können: Die Qualität passt. Dass nicht jeder mit jedem Beitrag einverstanden ist und sich über eine Erhöhung freut, ist klar. Aber wir sind Gott sei Dank in einer pluralistischen Gesellschaft, in der die Geschmäcker und Interessen verschieden sind.

(Zuruf)

– Sie können sich nachher gern zum Thema äußern. – Ich bin jedenfalls froh, dass wir diese Rundfunk- und Fernsehlandschaft haben. Wir sollten sie erhalten. Nochmals: 2 % in zwölf Jahren, das ist nun wirklich kein kräftiger "Schluck aus der Pulle". Die Fernsehanstalten haben durch sinnvolle Sparmaßnahmen auch selbst dazu beigetragen, dass wir die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes nicht über Gebühr belasten und ihnen nicht zu viel zumuten. Es wird ja sicher nicht im Jahr 2021 die nächste Debatte über eine Gebührenerhöhung kommen.

Wir müssen auch schauen, dass wir eine gewisse Stabilität hineinbringen. Ich denke, das ist hier gelungen. Deshalb wird die Fraktion der FREIEN WÄHLER diesem Medienstaatsvertrag zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Abgeordnete Christian Klingen von der AfD-Fraktion.

(Beifall)

Christian Klingen (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, meine Damen und Herren! Wir verhandeln heute zum zweiten Mal über ein Thema, das vielleicht sogar obsolet sein könnte, wenn nämlich Sachsen-Anhalt nicht zustimmen würde; es müssen bekanntlich alle Länder zustimmen. Darauf bin ich sehr gespannt. Es könnten natürlich wieder mahnende Worte aus Berlin kommen, und dann wird zugestimmt.

Das Wichtigste am Medienstaatsvertrag ist, wie die Vorredner schon gesagt haben, das Geld. Die Gebühren steigen von 17,50 auf 18,36 Euro im Monat, weil eben 8 Milliarden Euro, die uns jährlich zwangsabgepresst werden, offenbar immer noch nicht reichen. Das ist ein Unding in Zeiten von Corona, in denen unzählige Menschen um ihre Existenz bangen und ihre Jobs verlieren sowie zahllose Kleinbetriebe dichtmachen müssen.

Den Bürgern erzählt man, sie müssten den Gürtel enger schnallen, aber der öffentlich-rechtliche Rundfunk darf ungeniert weiter prassen – was man schon an den unverschämt hohen Gehältern der Intendanten sieht. Dabei nimmt übrigens der Bayerische Rundfunk einen der Spitzenplätze ein: Der 2021 scheidende Ulrich Wilhelm verdiente letztes Jahr 388.000 Euro. Claus Kleber gilt als einer der bestbezahlten Moderatoren der Welt. Nach Recherchen der "Süddeutschen Zeitung" verdient er 600.000 Euro im Jahr.

(Zuruf)

Die 8 Milliarden Euro von den Gebührenzahlern gibt es übrigens zusätzlich zu den Werbeeinnahmen, versteht sich. Wie wäre es denn da, einfach mal etwas sparsamer zu wirtschaften?

(Beifall bei der AfD)

Mal abgesehen davon, dass die AfD einen sehr schlanken Bürgerrundfunk favorisiert, der objektiv informiert, drängt sich eine andere elementare Frage auf: Was bekommen wir, die TV-Zuschauer, eigentlich für all die Milliarden? Nehmen ARD und ZDF ihren öffentlich-rechtlichen Qualitätsauftrag durch Nachrichtenvermittlung, Kultur- und Bildungsprogramme, regionale Berichterstattung überhaupt wahr? – Davon ist wenig zu spüren. Stattdessen versucht man, mit seichter Unterhaltung den Privaten den ohnehin schon niedrigen Rang abzulaufen.

Seit Jahren muss Qualität immer öfter der Quote weichen. Das sieht man schon daran, dass das Deutsche Fernsehballett nach knapp 60 Jahren aufgelöst wird, weil es sich nicht mehr rechnet. Dieses Ballett mit zuletzt 32 Tänzerinnen und Tänzern aus 18 Nationen ist bei allen großen TV-Shows aufgetreten, von der "José Carreras Gala" über "Carmen Nebel" bis zu "Florian Silbereisen". Damit war es nicht nur ein Beitrag zur Vielfalt, die hier im Haus immer so betont wird, sondern vor allem ein Stück Fernsehgeschichte. Wofür zahlen wir eigentlich Gebühren, wenn nicht dafür, dass wir qualifizierte Künstler beschäftigen, statt Unmengen an Billigserien aus den USA einzukaufen oder den genervten TV-Konsumenten Quizsendungen in Dauerschleife und Talkshows mit den immer gleichen Gästen aufzudrängen?

Beim Trash-TV-Ranking steht die ARD übrigens auf Platz 6. Eigentlich dürften öffentlich-rechtliche Sender bei einem solchen Ranking überhaupt nicht auftauchen. Man fragt sich, wo das Geld bleibt. Bei freiberuflichen Reportern jedenfalls nicht. Sie bekommen immer weniger Aufträge für immer weniger Honorar. Aber wir leisten es uns, Zwergsender wie Radio Bremen und den Saarländischen Rundfunk künstlich zu beatmen und deren Verwaltungswasserkopf zu finanzieren.

Als Partei, die die Freiheit des Bürgers zur obersten Maxime erklärt hat, lehnen wir jegliche Zwangsmaßnahmen ab. Dazu gehören auch abgepresste Zwangsgebühren für Dienstleistungen, die viele Menschen nicht wollen oder brauchen.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die nächste Rednerin – die noch ein bisschen warten muss, bis hier alles wieder toll hergerichtet ist – ist die Kollegin Martina Fehlner von der SPD-Fraktion.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Mit dem vorliegenden Staatsvertrag wird die Höhe des Rundfunkbeitrages ab dem 1. Januar 2021 neu festgesetzt. Erstmals seit elf Jahren wird der Beitrag von bisher monatlich 17,50 Euro um 86 Cent auf 18,36 Euro angepasst. Die Ministerpräsidenten aller Bundesländer haben den Staatsvertrag bereits im Juni unterschrieben. Bis Ende des Jahres müssen ihn die Landesparlamente ratifizieren. Wir behandeln ihn heute in der Zweiten Lesung.

Die SPD-Landtagsfraktion hält die Anpassung um 10,32 Euro im Jahr für jeden Haushalt für angemessen. Den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sehen wir in einer Reihe mit anderen wichtigen unverzichtbaren Einrichtungen zur Grundversorgung für unser Gemeinwohl. Wichtig ist aber auch, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk alle Einsparpotenziale ausschöpft und der dringend notwendige Reformprozess zügig und konsequent vorangetrieben wird – natürlich nicht zulasten des Qualitätsjournalismus, der Programmvielfalt und der Meinungsvielfalt.

Wir leben in einer sich rasant verändernden Medienwelt, in einer Medienwelt, die zugleich große Unsicherheiten und Angriffe auf die Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit mit sich bringt. Wir leben in einer Medienwelt, in der Fake News mittlerweile an der Tagesordnung sind und nicht nur politische Debatten von gezielten Falschmeldungen beeinflusst werden. Die Gefahr einer Desinformation ist extrem hoch. Meinungsfindung und Meinungsbildung verändern sich.

Wichtig ist daher, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seiner besonderen Stellung und Verantwortung so, wie er in unserem Grundgesetz verankert ist, seinen Auftrag nachhaltig erfüllen kann. Das heißt, seine Aufgabe ist es, die Menschen mit unabhängigen, sorgfältig recherchierten, authentischen Nachrichten und Informationen zu

versorgen und so unterschiedlichen Meinungen und Einstellungen in unserer Gesellschaft eine Stimme zu geben.

Deshalb geht es um das Herstellen einer Gesamtöffentlichkeit, um Zugang zu vielfältiger Information und um Teilhabe an öffentlichen Debatten.

(Beifall bei der SPD)

Demokratie braucht eine sichere Informiertheit unserer Gesellschaft. Sie braucht einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der seine Leistungen erbringen und diese auch finanzieren kann. Gleichzeitig muss er konkurrenzfähig bleiben, vor allem gegenüber den großen Digitalkonzernen und Streaming-Angeboten wie Netflix oder Amazon Prime. Vor allem jüngere Generationen sehen weniger fern, hören kaum Radio und nutzen viel intensiver und mehr die On-Demand-Streaming-Angebote und Podcasts. Diesem veränderten Nutzungsverhalten muss sich auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk stellen. Journalistische Qualität und Programmqualität, aber auch anspruchsvolle Unterhaltung sind essenziell wichtige Voraussetzungen für die Attraktivität und Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Die Diskussion über die Programmgestaltung, also über die Frage, ob zu viele Krimis, ob zu viele Talkshows und zu wenige Reportagen und zu wenige Dokumentationen gesendet werden, muss intensiver weitergeführt werden. In diesem Zusammenhang muss der Gesetzgeber den Begriff der Grundversorgung neu definieren.

Eines muss aber auch klar sein: Politische Forderungen dürfen nicht an die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gekoppelt werden. Dies widerspräche ganz klar dem Verfassungsauftrag.

(Beifall bei der SPD)

Es ist zu hoffen, dass alle Länderparlamente dem Staatsvertrag zustimmen werden. Dem vorliegenden Medienänderungsstaatsvertrag werden wir zustimmen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist schon unterwegs. Das ist der Kollege Helmut Markwort von der FDP-Fraktion. Herr Markwort, Sie haben das Wort.

Helmut Markwort (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben jetzt sehr oft gehört: 86 Cent mehr. Das ist eine Verniedlichung des Problems. Im Jahr sind es 220 Euro, die manchem schwerfallen, und es sind in der Gesamtsumme mehr als 8 Milliarden Euro für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Das ist das teuerste System, das wir in der ganzen Welt haben.

(Zuruf: Fakten, Fakten, Fakten!)

– Das sind alles Fakten. Ich stütze mich auf die KEF, ich stütze mich auf den Bayerischen Obersten Rechnungshof und auf die Geschäftsberichte der Sender, und ich stelle fest, dass zu wenig Geld ins Programm fließt und zu viel in Bürokratie.

(Beifall bei der FDP)

Ich wünsche mir mehr journalistisches Geld. Im Bayerischen Rundfunk haben wir ein Missverhältnis, das die neue Intendantin jetzt vorfinden wird. Ich wünsche ihr alles Gute. Sie kommt aus dem Programm, und deswegen wird sie vielleicht über folgende Zahlen staunen:Der Bayerische Rundfunk hat nur 1.051 festangestellte Mitarbeiter fürs Programm, aber 1.502 für Produktion und Technik. Das sind 48 %. Das ist ein deutscher Rekord. Dieses Geld geht dem Programm verloren. Das ist ein Technikexzess. Wer sich in solchen Betrieben auskennt, weiß, dass die Techniker natürlich immer das Beste, Redundanz und das Doppelte wollen. Aber dieses Missverhältnis muss unbedingt reformiert werden. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat das schon vor Jahren moniert. Aber die Einsparbemühungen sind gering. Intendant Wilhelm, den ich sehr schätze, hat uns schon oft gedroht, dass wir am Programm sparen müssen, wenn keine Erhöhung kommt. Warum droht er uns nicht mit dem Sparen an

der Technik und an der Bürokratie im Sender? Wir haben in dieser gewaltigen ARD überall zu viel. Die ARD könnte ein besseres Programm machen, wenn es in vielen Sendern nicht gleichzeitig Technik und Produktion im Übermaß gäbe.

(Beifall bei der FDP)

Die Journalisten werden dort untergebuttert, weil sie im Hause keine Lobby haben.

Auch die Kernaufgabe wurde hier angesprochen. Die Kernaufgaben, wie sie die Verfassungsrichter mehrfach formuliert haben, sind Information, Bildung, aber auch Unterhaltung, und zwar auf hohem Niveau. Das geht in der Konstruktion nicht. Es tut uns Freien Demokraten weh, dass die bayerischen Beitragszahler für zwei Zombie-Sender zahlen müssen, die nicht mehr existenzfähig sind. Radio Bremen und Saarländischer Rundfunk kriegen durch die Beitragserhöhung mehr aus der Finanzausgleichsmasse, obwohl sie zum ARD-Programm so gut wie nichts beitragen. Radio Bremen ist ein Relikt der Besatzungsmacht. Die Amerikaner wollten damals mitten in Niedersachsen für ihre amerikanischen Soldaten einen Sender. Dieser Sender hat sich bis heute erhalten.

Im Gegensatz dazu lobe ich drei Länderanstalten: Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben sich zusammengeschlossen. MDR und NDR haben ebenso wie viele große Bundesländer gemeinsame Sender, die für die ARD Wichtiges beitragen. Aber Saarländischer Rundfunk und Radio Bremen werden künstlich ernährt. Diese Sender haben eine Intendanz, haben ein Justiziariat und fahren zu allen Sitzungen, tragen aber zum ARD-Programm nichts bei. Wenn sie aus den Beiträgen ihrer Länder leben müssten, könnten sie vielleicht ihr Regionalprogramm machen. Aber diese Reform wird nicht angepackt, weil die Ministerpräsidenten der Länder sich gegenseitig nichts wegnehmen wollen. Deswegen sagen wir von der FDP: erst Reform und dann Beitragserhöhung, mehr ins Programm und weniger in die Bürokratie.

(Beifall bei der FDP)

Noch eine weitere Bemerkung. Es gibt Leute, die wieder sagen werden, ihr seid gegen die Beitragserhöhung der CSU, gemeinsam mit der AfD.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit ist beendet.

Helmut Markwort (FDP): Da kann ich nur sagen: Da geht das Gift auf, das der CSU-Vorsitzende ausgesät hat.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Helmut Markwort (FDP): Ich habe schon für Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in der ARD gekämpft, als es die AfD noch nicht gab –

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Helmut Markwort (FDP): – und Markus Söder noch in die Schule ging. – Danke schön.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist Herr Staatsminister Dr. Florian Herrmann für die Bayerische Staatsregierung.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herzlichen Dank dem Hohen Haus, den Ausschüssen, allen voran dem federführenden Wissenschaftsausschuss, aber auch dem Haushaltsausschuss und dem Verfassungsausschuss für die eingehenden und verantwortungsvollen Beratungen dieses wirklich wichtigen Themas.

Ich habe der Debatte und den Beschlussfassungen in den Ausschüssen entnommen, dass heute unser Antrag auf Zustimmung zu diesem Änderungsstaatsvertrag eine Mehrheit bekommen wird. Das freut mich natürlich. Die Position der Staatsregierung war von Anfang an klar. Wir halten die Anpassung des Beitrags für verhältnismäßig und befürworten sie. Sonst hätte der Ministerpräsident den Staatsvertrag nicht unterschrieben.

Der Beitragsanstieg ist, wie ausgeführt wurde, tatsächlich moderat. Es ist die erste Erhöhung seit 2009, also seit elf Jahren, als damals die monatliche Belastung noch bei 17,98 Euro lag. Im unmittelbaren Vergleich dazu sind es ab 2020/2021 nur 38 Cent mehr. Gleichzeitig wurde völlig zu Recht ausgeführt, dass es schon seit Jahren Sparanstrengungen der Rundfunkanstalten gibt. Das bitte ich zu würdigen. Mit Blick auf den Bayerischen Rundfunk wissen wir das in ganz besonderer Weise. Das ist auch daran zu sehen, dass vom angemeldeten Mehrbedarf für die Jahre 2020/2021 bis 2024 die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten – KEF – nur etwa die Hälfte anerkannt hat, das heißt, 1,5 Milliarden Euro für vier Jahre. Das bedeutet für den Bayerischen Rundfunk eine Fortführung des Sparprogramms. Das ist also keineswegs ein großer Schluck aus der Pulle, wie immer wieder gehetzt wird, sondern es muss bei diesem konzentrierten Sparkurs bleiben. Außerdem gibt es natürlich Ausnahmeregelungen für Menschen in sozialer Not bzw. für Betriebe, die gefährdet sind, entsprechende Stundungsmöglichkeiten.

Zu betonen ist bei dieser Debatte, bei der es vordergründig um den Beitrag, aber eigentlich um das öffentlich-rechtliche System geht, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk zur DNA unserer Nachkriegsordnung gehört. Er ist eine ganz zentrale Säule für Qualitätsjournalismus. Er ist eine Quelle für Information unserer Gesellschaft insgesamt – aber nicht nur eine Quelle für die Lieferung von Informationen, sondern auch für die Kuratierung, für die Einordnung, für die Kommentierung und für die Gewichtung. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seinem Qualitätsjournalismus steht also für das Gegenteil von dem, was wir heute als Blasenbildung verstehen. Er ist deshalb

die Grundvoraussetzung für einen echten Diskurs in einer offenen Gesellschaft. Die gesellschaftliche Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zeigt sich gerade in der aktuell angespannten krisenhaften Zeit. In Zeiten von Fake News und Verschwörungstheorien gewährleistet er als unabhängige Institution die Versorgung der Gesellschaft mit gut recherchierten und verlässlichen Informationen. Bei der Unterstützung und Finanzierung der Kultur- und Produktionslandschaft spielt der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine ganz zentrale Rolle. Viele Medienschaffende sind gerade jetzt auf Aufträge und Engagements durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk angewiesen. Eine Ablehnung der Beitragserhöhung wäre deshalb ein völlig falsches Signal in Richtung aller Medienschaffenden.

Herr Markwort, Sie sagen, man solle bei der Technik sparen. Dabei stellt man sich vordergründig vor, dass an Geräten oder Computern gespart werden soll. Aber Technik bezieht sich natürlich auch auf die Kreativen, die im Bereich der Technik unterwegs sind; denn man braucht ein Licht, eine Kamera und Fähigkeiten im Online-Bereich. Auch diese Leute sind kreative Medienschaffende, die Sie mit Ihrer Argumentation einfach wegrationalisieren würden. Auch das halten wir nicht für richtig.

Darüber hinaus ist das Verfassungsrecht eindeutig. Die Rundfunkfreiheit umfasst die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks inklusive des Finanzgewährleistungsanspruchs. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist eben nicht, wie immer fälschlich behauptet wird, quasi durch den Staat alimentiert, sondern hat einen originären, verfassungsrechtlich gewährleisteten Finanzierungsanspruch.

Was zur Erhaltung dieser Funktionsfähigkeit notwendig ist, steht deshalb auch nicht im freien Ermessen der politischen Entscheidung – das wäre die Abhängigkeit und Alimentierung –, sondern wurde durch die KEF entschieden, nämlich 18,36 Euro. Auf den Grundsatz der Sparsamkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde ausreichend geachtet. Das zeigt sich schon daran, dass die KEF nur die Hälfte des angemeldeten Mehrbedarfs der Rundfunkanstalten anerkannt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Länder verpflichtet,

Beitragsempfehlungen der KEF umzusetzen. Eine Abweichung ist nur in ganz engen verfassungsrechtlichen Grenzen möglich und, wie man im Hohen Haus sieht, abgesehen von der AfD, auch nicht gewollt. Die FDP hat sich jedenfalls im Ausschuss enthalten, im Übrigen gab es Zustimmung.

Wir sind mittlerweile schon sehr weit. Wenn heute der Bayerische Landtag zustimmt, haben auch wir dem Staatsvertrag zugestimmt. Ich appelliere bei der Gelegenheit natürlich auch an die anderen Länderparlamente, ihrer Verantwortung für die Demokratie gerecht zu werden. Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben dem Medienänderungsstaatsvertrag zugestimmt. Von den restlichen Landtagen sollte die Zustimmung Anfang/Mitte November, spätestens Anfang Dezember vorliegen.

Die Beitragserhöhung bedeutet eine Stärkung des Bayerischen Rundfunks.Gleichzeitig ist die Erwartung, dass der Intendanz und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach wie vor ein Sparkurs abverlangt wird. Auch für die neue Intendantin Frau Wildermuth, über deren Wahl wir uns eigentlich sehr freuen und die wir sehr begrüßen, wird es nicht einfach sein, bei dieser wirklich großen Aufgabe mit dieser engen Finanzausstattung klarzukommen. Wir wünschen ihr dabei aber natürlich viel Erfolg.

Die Beitragserhöhung macht für den Bayerischen Rundfunk rund 34,75 Millionen Euro pro Jahr aus. Diese Stärkung ist gerade beim Bayerischen Rundfunk gerechtfertigt; denn die Studien, die derzeit in der Corona-Krise angefertigt werden, zeigen das hohe Vertrauen der Bevölkerung in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Zum Beispiel geht aus einer repräsentativen ZDF-Umfrage vom April hervor, dass in der Wahrnehmung der Bevölkerung vor allem das öffentlich-rechtliche Fernsehen mit 82 % und der Hörfunk mit 67 % eine vertrauenswürdige und seriöse Berichterstattung zum Thema Coronavirus bieten. Bei den sozialen Medien sind es 23 % und bei YouTube 22 %.

Alle, die immer meinen, die Experten von der YouTube-Universität würden uns mit dem Versenden von irgendwelchen YouTube-Videos die Welt erklären, sollten sich das einmal vor Augen halten. Das Vertrauen in kurartierte und mit gut ausgebildeten

Journalistinnen und Journalisten produzierte Sendungen ist deutlich höher als das Vertrauen in dieses blasenartige Versenden der immer gleichen Behauptungen bis hin zu Fake News.

Darüber hinaus betone ich das Engagement der öffentlich-rechtlichen Sender gegen Fake News, das sehr wichtig ist. "Faktenfinder" von der Tagesschau, "#Faktenfuchs" vom BR oder "#CORONAWATCH" des WDR setzen sich explizit mit grassierenden Verschwörungstheorien auseinander, und ich glaube, dass auch viele von uns Abgeordneten von Bürgerinnen und Bürgern angesprochen und mit absurden Thesen konfrontiert werden. Der eine oder andere hat mit Sicherheit – wenn er es noch nicht getan hat, sollte er es einmal tun – schon einmal auf diese Faktenfinder der öffentlich-rechtlichen Sender zurückgegriffen. Da kann man relativ schnell durchblicken und verstehen, dass es sich bei diesen Thesen um eine absurde Verschwörungstheorie oder Fake News handelt.

Durch die Sparanstrengungen trägt der öffentlich-rechtliche Rundfunk dazu bei, dass der Rundfunkbeitrag nicht übermäßig erhöht werden muss. Insgesamt bitte ich daher um Zustimmung zu dem Staatsvertrag. Es handelt sich dabei um eine Zustimmung nicht nur zur Beitragserhöhung, sondern es ist auch die Zustimmung zu einer Medienordnung, die sich bewährt hat und die eine zentrale Säule unserer freiheitlichen Demokratie ist.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Staatsvertrag auf Drucksache 18/8862 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst auf der Drucksache 18/10792 zugrunde. Gemäß § 58 der Geschäftsordnung kann die Abstimmung nur über den gesamten Staatsvertrag erfolgen. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfas-

sung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt bei seiner Endberatung ebenfalls Zustimmung.

Wer dem Staatsvertrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD, der FREIEN WÄHLER und der CSU. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das ist die AfD-Fraktion. Ich bitte, Stimmenthaltungen anzuzeigen. – Das ist die FDP-Fraktion.

(Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Die FDP ist dagegen, anders als im Ausschuss!)

– Okay. Die FDP ist dagegen. Stimmenthaltungen? – Das sind die beiden fraktionslosen Abgeordneten. Damit ist diesem Staatsvertrag zugestimmt worden.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.11.2020

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 **München, den 12. Februar** **2021**

Datum | Inhalt | Seite

Datum	Inhalt	Seite
2.2.2021	Verordnung über die digitale Einreichung bauaufsichtlicher Anträge und Anzeigen (Digitale Bauantragsverordnung - DBauV) 2132-1-24-B, 103-2-V	26
24.1.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes 2125-2-3-L	30
20.1.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 54, 55 2126-1-15-G	32
28.1.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 75, 76 2126-1-15-G, 2126-1-6-G	32
–	Hinweis zum Nicht-Inkrafttreten des **Ersten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)** 02-33-S	33

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2132-1-24-B

Verordnung über die digitale Einreichung bauaufsichtlicher Anträge und Anzeigen (Digitale Bauantragsverordnung - DBauV)

vom 2. Februar 2021

Auf Grund

– des Art. 80a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, und

– des Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) [1]Diese Verordnung findet Anwendung auf Anträge, Anzeigen, Unterlagen und Bauvorlagen, die digital eingereicht werden. [2]Digital eingereicht ist, was unter Verwendung der zu diesem Zweck vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vorgegebenen digitalen Formulare (Online-Assistenten) eingereicht wird. [3]§ 8 Satz 1 bis 3, § 9 und § 13 finden auch bei Einreichung in Papierform Anwendung.

(2) Diese Verordnung gilt für den Zuständigkeitsbereich folgender unterer Bauaufsichts- und Abgrabungsbehörden:

1. Landratsamt Ebersberg,
2. Landratsamt Hof,
3. Landratsamt Kronach,
4. Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab und
5. Landratsamt Traunstein.

§ 2

Digitale Einreichung, Authentifizierung

(1) [1]Es können digital eingereicht werden:

1. Bauanträge (Art. 64 Bayerische Bauordnung – BayBO),
2. Vorlagen im Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 58 BayBO),
3. Anträge auf Teilbaugenehmigung (Art. 70 BayBO),
4. Anträge auf Vorbescheid (Art. 71 BayBO),
5. Anträge auf Zulassung von Abweichungen von Anforderungen der Bayerischen Bauordnung und auf Grund der Bayerischen Bauordnung erlassenen Vorschriften, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (Art. 63 BayBO),
6. Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung (Art. 69 Abs. 2 BayBO),
7. Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheids (Art. 71 Satz 3 BayBO),
8. Baubeginnsanzeigen (Art. 68 Abs. 8 BayBO),
9. Anzeigen der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayBO),
10. Anzeigen der Beseitigung (Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO),
11. Erklärungen des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkatalogs (Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO in Verbindung mit Anlage 2 Bauvorlagenverordnung - BauVorlV),
12. Abgrabungsanträge (Art. 7 Bayerisches Abgrabungsgesetz – BayAbgrG),

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

13. erforderliche Unterlagen für genehmigungsfreie Abgrabungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayAbgrG),

14. Anträge auf Teilabgrabungsgenehmigung (Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayAbgrG),

15. Anträge auf Vorbescheid (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG) sowie

16. Beginnsanzeigen (Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BayAbgrG).

[2]Die digitale Einreichung der in Satz 1 Nr. 11 genannten Bauvorlagen ist nur begleitend zu ebenfalls digital eingereichten Anträgen oder Anzeigen nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 8 möglich.

(2) [1]Bei der digitalen Einreichung hat sich die dafür vom Online-Assistenten vorgesehene Person zu authentifizieren. [2]Dies erfolgt über die Authentifizierung mit einem am Nutzerkonto zugelassenen Verfahren. [3]Die Authentifizierung ersetzt etwaige Schriftformerfordernisse, die die Bayerische Bauordnung und das Bayerische Abgrabungsgesetz für die Einreichung anordnen. [4]Sich authentifizierende Entwurfsverfasser, Tragwerksplaner und Vertreter müssen vom Bauherrn oder Antragsteller beauftragt und bevollmächtigt sein, die Anträge, Anzeigen, Unterlagen oder Bauvorlagen digital einzureichen. [5]Dies gilt bei Anträgen, bei denen mehrere Personen als Bauherr oder Antragsteller auftreten, auch für den sich authentifizierenden Bauherrn oder Antragsteller.

Teil 2

Bauaufsichtliches Verfahren

§ 3

Abstandsflächen, Abstände

[1]Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO kann die Zustimmung des Nachbarn gegenüber der Bauaufsichtsbehörde als elektronisches Abbild des unterschriebenen Originals abgegeben werden. [2]Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage des unterschriebenen Originals verlangen.

§ 4

Entwurfsverfasser und Fachplaner

[1]Abweichend von Art. 51 Abs. 2 Satz 2 BayBO müssen Fachplaner die von ihnen gefertigten Unterlagen nicht unterzeichnen, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist. [2]Die Unterlagen müssen die Person des Fachplaners erkennen lassen. [3]Der Entwurfsverfasser ist für die korrekte Angabe der Person des Fachplaners verantwortlich.

§ 5

Anzeige der Beseitigung

[1]Abweichend von Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO genügt die Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde. [2]Die Bauaufsichtsbehörde leitet, soweit sie nicht Gemeinde ist, die Anzeige unter Mitteilung des Tages der Einreichung unverzüglich an die Gemeinde weiter.

§ 6

Genehmigungsfreistellung

[1]Abweichend von Art. 58 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO sind die Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. [2]Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht selbst Gemeinde, leitet sie die Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gemeinde weiter. [3]Art. 58 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO kommt nicht zur Anwendung. [4]Die Bauaufsichtsbehörde teilt der Gemeinde mit, an welchem Tag die Unterlagen digital eingereicht wurden. [5]Art. 58 Abs. 3 Satz 2 und 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass statt auf den Zeitpunkt der Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde auf den Zeitpunkt der digitalen Einreichung abzustellen ist. [6]Abweichend von Art. 58 Abs. 4 Satz 3 BayBO genügt die Weiterleitung der Erklärung nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBO an die Bauaufsichtsbehörde.

§ 7

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen

[1]Der Antrag nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO ist bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. [2]Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht selbst Gemeinde, leitet sie den Antrag unverzüglich an die zuständige Gemeinde weiter. [3]Ist der Antrag gemäß Art. 63 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBO mit dem Bauantrag zu stellen, erfolgt die digitale Einreichung mit der digitalen Einreichung des Bauantrags.

§ 8

Bauantrag, Bauvorlagen

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

[1]Abweichend von Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO ist der Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. [2]Soweit die Gemeinde nicht Bauaufsichtsbehörde ist, ist sie von dieser unverzüglich nach Eingang des Bauantrags zu beteiligen. [3]Art. 64 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayBO findet keine Anwendung. [4]Abweichend von Art. 64 Abs. 4 Satz 1 BayBO müssen der Bauantrag und die Bauvorlagen nicht unterschrieben werden.

§ 9

Genehmigungsfiktion

Abweichend von Art. 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO beginnt die Frist für die Entscheidung

1. drei Wochen nach Zugang des Bauantrags, wenn die Gemeinde selbst zur Entscheidung zuständig ist,

2. drei Wochen nach Zugang der Entscheidung der Gemeinde über ihr Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuchs bei der Bauaufsichtsbehörde, soweit diese nicht Gemeinde ist, oder

3. drei Wochen nach Zugang der verlangten Unterlagen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vor Fristbeginn eine Aufforderung nach Art. 65 Abs. 2 BayBO versandt hat.

§ 10

Vorbescheid

Abweichend von Art. 71 Satz 4 BayBO gilt für den Antrag auf Vorbescheid Art. 64 BayBO in Verbindung mit § 8 entsprechend.

§ 11

Bauvorlagen

(1) [1]Werden Anträge, Anzeigen oder Unterlagen digital eingereicht, sind Bauvorlagen und Anlagen unter Verwendung der entsprechenden Funktion der Online-Assistenten in elektronischer Form beizufügen, soweit sie nicht ihrerseits unter Verwendung eines entsprechenden Online-Assistenten digital eingereicht werden. [2]Die Nachreichung von Bauvorlagen muss auf dem dafür von der Bauaufsichtsbehörde eröffneten elektronischen Weg oder in einem Online-Assistenten erfolgen. [3]Die Bauaufsichtsbehörde kann ausnahmsweise Papierform zulassen.

(2) [1]Dateien müssen als Einzeldateien in einem Portable Document Format vorliegen. [2]Dateianlagen innerhalb der Dateien sind unzulässig. [3]Die Dateien dürfen keine Sicherheitseinstellungen und keinen Schreibschutz enthalten. [4]Lageplan und Bauzeichnungen müssen neben der numerischen Angabe des Maßstabes auch eine grafische, mit den tatsächlichen Distanzen zu beschriftende Maßstabsleiste enthalten, sofern nicht vorhandene Maßketten eine Kalibrierung ermöglichen. [5]§ 1 Abs. 2 Satz 1 BauVorlV findet keine Anwendung.

(3) [1]§ 1 Abs. 3 BauVorlV findet nur Anwendung, soweit die öffentlich bekanntgemachten Vordrucke nicht durch entsprechende Online-Assistenten ersetzt werden. [2]§ 2 BauVorlV findet keine Anwendung. [3]Gemäß Abs. 1 Satz 3 in Papierform eingereichte Bauvorlagen sind einfach einzureichen.

(4) [1]Die Nachweise der Standsicherheit, des Brandschutzes und die Bestätigung nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO werden als elektronisches Abbild des vom Ersteller unterschriebenen Originals abgegeben. [2]Sind nach § 1 Abs. 3 BauVorlV in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 öffentlich bekannt gemachte Vordrucke zu verwenden, erfolgt die Abgabe als elektronisches Abbild des unterschriebenen Originals. [3]Im Übrigen müssen Bauvorlagen die Person des Entwurfsverfassers erkennen lassen. [4]In den Fällen des Satzes 1 und 2 kann die Bauaufsichtsbehörde die Vorlage des unterschriebenen Originals verlangen.

(5) Die Erklärungen nach § 15 Abs. 1 BauVorlV werden durch Erklärungen des sich authentifizierenden Bauherrn oder Vertreter des Bauherrn darüber ersetzt, dass der jeweils angegebene Nachweisersteller den bautechnischen Nachweis erstellt hat.

Teil 3

Abgrabungsaufsichtliches Verfahren

§ 12

Genehmigungsfreie Abgrabung im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

[1]Unterlagen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG sind bei der Abgrabungsbehörde einzureichen. [2]Ist die Abgrabungsbehörde nicht selbst Gemeinde, leitet sie die Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gemeinde weiter. [3]Die Abgrabungsbehörde teilt der Gemeinde mit, an welchem Tag die Unterlagen digital eingereicht wurden. [4]Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass statt auf den Zeitpunkt der Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde auf den Zeitpunkt der digitalen Einreichung

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

abzustellen ist.

§ 13

Genehmigungsverfahren

[1]Abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG ist der Abgrabungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen bei der Abgrabungsbehörde einzureichen. [2]Soweit die Gemeinde nicht Abgrabungsbehörde ist, ist sie von dieser unverzüglich nach Eingang des Abgrabungsantrags zu beteiligen. [3]Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayAbgrG findet keine Anwendung.

§ 14

Abgrabungsplan

Abweichend von § 14 Satz 1 BauVorlV gelten für den Abgrabungsplan nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils der Bauvorlagenverordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 14a

Änderung der Delegationsverordnung

§ 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4 werden die folgenden Nrn. 5 und 6 eingefügt:

   „5. Art. 80a Satz 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nur hinsichtlich der Festlegung des örtlichen Anwendungsbereichs von Abweichungen,

   6. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) nur hinsichtlich der Festlegung des örtlichen Anwendungsbereichs von Abweichungen,“.

2. Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden die Nrn. 7 und 8.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft. [2]§ 14a tritt mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft.

München, den 2. Februar 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2125-2-3-L

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes

vom 24. Januar 2021

Auf Grund

– des § 46 Satz 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2425) geändert worden ist, und

– des § 1 Abs. 3 des Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes (BayWeinAFöG) vom 24. Juli 2001 (GVBl. S. 346, BayRS 2125-2-L), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 387) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes (AVBayWeinAFöG) vom 11. März 2002 (GVBl. S. 126, BayRS 2125-2-3-L), die zuletzt durch § 1 Nr. 161 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Erhebungsverfahren

Bei der Erhebung der Abgabe nach dem Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetz (BayWeinAFöG) ist § 30 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]Abweichend von Satz 1 beträgt die Höhe der Abgabe für das Jahr 2021 1,40 € je Ar der in der Weinbaukartei ausgewiesenen Rebfläche eines Betriebes.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „BayWeinAFöG“ durch die Wörter „Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetz“ und werden die Wörter „den Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I genannte Erzeugnisse (ABl EG Nr. C 252 vom 12. September 2001, S. 5)“ durch die Wörter „der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl C 204 vom 1. Juli 2014, S. 1)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Weine aus bestimmten Anbaugebieten gemäß Art. 54 bis 58 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl EG Nr. L 179 vom 14. Juli 1999, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 (ABl EG Nr. L 328 vom 23. Dezember 2000, S. 2),“ durch die Wörter „Weine, die auf Rebflächen erzeugt werden, die Bestandteil einer geschützten Ursprungsbezeichnung sind,“ und die Wörter „dieser bestimmten“ durch die Wörter „der in den entsprechenden Produktspezifikationen genannten“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2.

4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 5 Abs. 4 Satz 4 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

5. In § 6 werden die Wörter „vom 24. April 2001 (GVBl.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

S. 133, BayRS 2032–4–1–F)“ gestrichen.

6. In § 7 wird die Angabe „BayWeinAFöG“ durch die Wörter „Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetz“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 9

   Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

   b) Der Wortlaut wird Satz 1.

   c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

   „[2]§ 2 Satz 2 tritt mit Ablauf des 12. Februar 2022 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 2021 in Kraft.

München, den 24. Januar 2021

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2126-1-15-G

Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

vom 20. Januar 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 54 vom 20. Januar 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 55 vom 20. Januar 2021 veröffentlicht.

2126-1-15-G, 2126-1-6-G

Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung

vom 28. Januar 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 75 vom 28. Januar 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 76 vom 28. Januar 2021 veröffentlicht.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

02-33-S

Hinweis zum Nicht-Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

Der im Zeitraum von 10. bis 17. Juni 2020 unterzeichnete und mit Bekanntmachung vom 9. November 2020 (GVBl. S. 602) veröffentlichte Erste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag) ist gemäß seinem Art. 2 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos und nicht in Kraft getreten.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.
Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.
Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.
Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.
Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).
Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.
Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München
Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68
ISSN 0005-7134

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.